

O. Univ. Prof. Dr. Walter Berka

Stellungnahme für die Österreichische Rektorenkonferenz an den Österreich-Konvent

16. Jänner 2004

I. Vorbemerkung

Die Wissenschaften sind auf Autonomie und Distanz zum Staat und zu den gesellschaftlichen Kräften angewiesen, um sich nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten und dem ihnen eigenen Auftrag – der vorbehaltlosen Suche nach Erkenntnis – angemessen entfalten zu können. Das gilt auch für die universitäre Forschung und die akademische Lehre an den öffentlichen Universitäten, auch wenn für diese der Staat (Bund) die finanzielle Letztverantwortung trägt. Das geltende Verfassungsrecht gewährleistet und respektiert diese Autonomie in mehrfacher Hinsicht und sie sollte auch in einer künftigen Bundesverfassung in entsprechender Weise ausgestaltet werden. Auch wenn sich das moderne Wissenschaftssystem und die Universitäten im nationalen und internationalen Kontext dynamisch fort entwickeln, schlägt die Rektorenkonferenz vor, dass die bisherigen Gewährleistungen im Prinzip unverändert beibehalten werden. Sie stellen auch für die Zukunft einen geeigneten Rahmen für eine zeitgemäße Entfaltung der universitären Forschung und Lehre bereit; freilich sollten die bisher zerstreuten Vorschriften zusammengefasst und im Kontext einer neuen Verfassung in Details besser formuliert werden.

Dabei geht es um mehrere verfassungsrechtliche Bestimmungen, die in einem Sinnzusammenhang stehen und die in dieser Verbindung auch in eine neue Bundesverfassung Eingang finden sollten. Das ist

- die individuelle Wissenschaftsfreiheit
- die Autonomie der Universitäten und im speziellen
- die Satzungs- und Verwaltungsbefugnis im Rahmen der Gesetze; schließlich bedarf es unter Umständen auch noch gewisser
- Vorkehrungen zur Sicherung der Internationalität der Wissenschaften.

II. Zur individuellen Wissenschaftsfreiheit

Das geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger garantiert die individuelle Wissenschaftsfreiheit als ein jedem Forscher und akademischen Lehrer

zustehendes Freiheitsrecht (Art 17 B-VG). Diese Freiheit ist die unverzichtbare Grundlage eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Betätigung und sie müsste auch in einen neu formulierten Grundrechtskatalog aufgenommen werden, so wie es auch der europäische Standard ist¹. Im geltenden Verfassungsrecht ist die Wissenschaftsfreiheit als ein vorbehaltloses Grundrecht formuliert; auch diese Ausgestaltung sollte beibehalten werden, weil sie der Wissenschaft vor Eingriffen in die Inhalte und Methoden der Forschung und Lehre (intentionalen Eingriffen) den besten Schutz gewähren kann. Im Einzelnen hängt das freilich von der näheren Ausgestaltung eines neuen Grundrechtskatalogs und seiner Schrankensystematik zusammen. Dies vorausgesetzt spricht wenig dagegen, sich an den bisherigen Art 17 Abs 1 StGG anzulehnen und seine Formulierung (weitgehend) zu übernehmen. Im Kontext der Wissenschaftsfreiheit sollte auch die Freiheit der Kunst und der Lehre der Kunst garantiert werden, was vor allem für die Kunstuniversitäten wichtig ist (bisher: Art 17a StGG).

III. Zur Garantie der Universitätsautonomie

Neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit brauchen die Universitäten einen gesicherten institutionellen Freiraum, dh eine gewährleistete Universitätsautonomie. Das geltende Verfassungsrecht setzt sie nach verbreiteter Ansicht voraus; darüber hinaus ist sie in expliziten Verfassungsbestimmungen (des UOG 1993 und des KUOG) verankert.² Eine solche Autonomiegewährleistung sollte ausdrücklich in den Stammtext einer neuen Verfassung aufgenommen werden, nicht zuletzt deshalb, weil bei einer neuen Verfassung der Rückgriff auf historisch Vorausgesetztes erschwert ist. Die Universitätsautonomie soll die Weisungsfreiheit gegenüber dem Staat sowie die Selbstbestimmung der Universitäten in Fragen ihrer inneren Organisation, bei der Finanzgebarung und bei der Gestaltung der Studienvorschriften umfassen; ihren Kernbereich bildet die akademische Selbstverwaltung bei den Angelegenheiten der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung (etwa Berufungen, Habilitationen). Abgesehen von einem Kernbereich ist eine verfassungsrechtliche garantierte Autonomie auf eine Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber angewiesen; diese rechtspolitische Gestaltungsbefugnis sollte nicht gänzlich verbaut werden, weil die Frage nach der sachgerechten Universitätsorganisation nicht ein für allemal verfassungsrechtlich festgeschrieben werden kann.

¹ Vgl zB Art 13 der Europäischen Grundrechtecharta: „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet“. Vgl ferner verfassungsvergleichend Art 5 Abs 3 Bonner GG, Art 16 Abs 3 VerfFinnland, Art 16 Abs 1 VerfGriechenland, Art 33 S 1 VerfItalien, Art 42 Abs 1 VerfPortugal, Art 20 Abs 2 lit b VerfSpanien.

² 2 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) UOG 1993 BGBl I 1993/805 idgF; § 2 Abs 2 (Verfassungsbestimmung) KUOG BGBl I 199/132 idgF.

IV. Satzungsautonomie und Rechtsgestaltung praeter legem

Das geltende Verfassungsrecht ermächtigt die Universitäten zu einer Verwaltungsführung im Rahmen der Gesetze und Verordnungen; das Gesetz stellt damit nur die Grenze und nicht die notwendige Grundlage der Universitätsverwaltung dar.³ Diese Entbindung von einer strikten Unterwerfung unter das Legalitätsprinzip ist sachgerecht und hat sich bewährt. Sie wäre auch für die Zukunft verfassungsrechtlich sicherzustellen, wobei dies natürlich davon abhängt, wie in einer künftigen Verfassung das Legalitätsprinzip ganz allgemein formuliert ist.

V. Absicherung der Internationalität der universitären Forschung und Lehre

Im bisherigen Verfassungsrecht ist durch explizite Verfassungsbestimmungen sicher gestellt, dass ungeachtet der Festlegung der deutschen Sprache als Staatssprache bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten auch Fremdsprachen verwendet werden können.⁴ Auch die Heranziehung ausländischer Wissenschaftler bei Prüfungen und bei der Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten und bei der Übernahme von universitären Ämtern ist verfassungsrechtlich abgesichert.⁵ Beides wäre im Interesse der Internationalität der universitären Forschung und Lehre auch künftig sicherzustellen, wenn das – etwa wegen der verbindlichen Festlegung einer Staatssprache oder eines Inländervorbehalts für hoheitliche Tätigkeiten – auch im Kontext einer neuen Verfassung erforderlich sein sollte.

³ 2 Abs 2, § 7 Abs 1 (Verfassungsbestimmungen) UOG 1993 BGBl I 1993/805 idgF; § 2 Abs 2, § 8 Abs 1 (Verfassungsbestimmungen) KUOG BGBl I 199/132 idgF.

⁴ § 5 (Verfassungsbestimmung) UniStG BGBl I 1997/48 idgF.

⁵ § 44 (Verfassungsbestimmung) UniStG BGBl I 1997/48 idgF; § 13 Abs 3 (Verfassungsbestimmung) UOG 1993 BGBl I 1993/805 idgF; § 14 Abs 3 KUOG BGBl I 199/132 idgF.